

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) erlässt die Stadt Bad Lausick folgende Kurtaxe-Satzung:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Stadt Bad Lausick erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote
- entstehen, eine Kurtaxe.

Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. Zu den Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 Nr. 1 und 2 gehören auch solche, die zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellt, genutzt oder durchgeführt werden.

- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde bleibt unberührt.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist die Stadt Bad Lausick. Für die Erhebung der Kurtaxe werden Kurzonen gebildet:
1. Die Kurzone 1 umfasst das gesamte Stadtgebiet sowie den Ortsteil Etzoldshain.
 2. Die Kurzone 2 umfasst die Ortsteile Ballendorf, Buchheim, Ebersbach, Glasten, Lauterbach, Steinbach (mit Beucha, Kleinbeucha, Stockheim) und Thierbaum.

§ 2 Kurtaxpflichtige

- (1) Kurtaxpflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Kurtaxpflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode. Kurtaxpflichtig sind Stellplatzinhaber auf Campingplätzen für den Stellplatz, Bungalowbesitzer für den Bungalow und Inhaber von Wochenendhäusern für das Wochenendhaus, unabhängig davon, wie viele Personen das Objekt innehaben (objektbezogen).

- (2) Kurtaxpflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind (Nebenwohnung), den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Kurtaxpflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen. Nicht kurtaxpflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (4) Nicht Kurtaxpflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.
- (5) Kurtaxpflichtig sind auch natürliche Personen, die nicht in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in:

Kurzzone 1	2,00 €
Kurzzone 2	1,50 €.

Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Kurtaxpflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten.
Diese beträgt das 36-fache des Tagessatzes, somit in:

Kurzzone 1	72,00 €
Kurzzone 2	54,00 €.

Kurtaxpflichtige nach § 2 Absatz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes eine pauschale Kurtaxe zu entrichten.

Diese beträgt das 48-fache des Tagessatzes, somit in:

Kurzzone 1	96,00 €
Kurzzone 2	72,00 €.

Von der pauschalen Jahreskurtaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn durch den Kurtaxpflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass er die Wohnung oder sonstige Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.

- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer zu dem jeweils gültigen Steuersatz ist in der Kurtaxe nach Absatz 1 und 2 enthalten.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxpflicht

- (1) Von der Kurtaxpflicht sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. Teilnehmer an Schulfahrten,
 3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,

4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
5. jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder eine volle (§ 3 Absatz 1) oder ermäßigte (§ 5 Absatz 1) Kurtaxe entrichtet wird;

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurtaxpflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis (Original) ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis (Original) ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6 Kurkarte

- (1) Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung der Kurtaxe eine Kurkarte. Die Aushändigung der Kurkarte erfolgt durch die Vermieter von Unterkünften, die Kureinrichtungen, die Stellplatzvermieter und die Stadtverwaltung. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind. Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Die Kurkarte enthält die Nummer der Kurkarte, den Beherbergungsbetrieb, Name, Vorname und Anschrift des Kurkarteninhabers sowie den An- und Abreisetag.
- (2) Personen, die die pauschale Jahreskurtaxe entrichten (§ 3 Absatz 2) erhalten eine Jahreskurkarte, die die Nummer der Kurkarte, die Namen und Vornamen des Kurkarteninhabers sowie die Gültigkeitsdauer enthält.
- (3) Die Kurkarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Kurkarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 und 3 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.
- (2) In den Fällen des § 3 Absatz 2 (pauschale Jahreskurtaxe) entsteht die Kurtaxschuld am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Bei wegziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgt. Bei Wochenendhäusern, Datschen und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 bis 3 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen. Hier gilt frühestens der 1. des Monats der schriftlichen Information an die Stadtverwaltung. Die pauschale Kurtaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxbescheides fällig. Die pauschale Jahreskurtaxe wird unbefristet festgesetzt. Dem Kurtaxpflichtigen kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (3) In den Fällen des § 2 Absatz 5 entsteht die Kurtaxschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird zur Zahlung fällig am Tag der letzten Inanspruchnahme einer Einrichtung.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer kurtaxpflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die von der Stadt zur Verfügung gestellte Kurkarte mit den Angaben der Kurtaxpflichtigen am Ankunftstag auszufüllen, die Kurtaxe einzuziehen und den im § 9 Absatz 1 genannten Pflichten nachzukommen.
- (2) Eine Mehrfertigung des Meldescheins ist der Stadtverwaltung bis zum 10. Kalendertag des folgenden Monats nach Ankunft zuzuleiten.
- (3) Kurtaxpflichtige Personen, die eine pauschale Jahreskurtaxe nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 zu entrichten haben, sind verpflichtet, innerhalb von zehn Kalendertagen nach Inbesitznahme bzw. Aufgabe von Wochenendhäusern, Datschen und vergleichbaren Baulichkeiten dies der Stadt Bad Lausick anzuzeigen. Eine etwaige Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Jahreskurkarte.
- (4) Meldungen nach dieser Satzung sollen unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorgenommen werden.
- (5) Die Kurtaxe-Satzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Der in § 8 Absatz 1 genannte Personenkreis hat die Kurtaxe inklusive Umsatzsteuer von den kurtaxpflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum zehnten Kalendertag des Folgemonats an die Gemeinde abzuführen, soweit kein Bescheid ergeht. Die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge sind in einer Abrechnung einzeln nachzuweisen. Dies gilt auch, sofern der Betrieb in einem Monat

keine Personen beherbergt hat; in diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen.

- (2) Wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Kurtaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.
- (3) Die Abrechnungen sind unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, als Personen zu Heil- oder Kurzwecken Betreuender oder als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen nicht bis zum 10. Kalendertag des folgenden Monats nach Ankunft bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,
 2. als Kurtaxpflichtiger sich entgegen § 8 Absatz 3 nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Inbesitznahme einer Baulichkeit anmeldet,
 3. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 die Kurtaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die Kurtaxe von den kurtaxpflichtigen Personen nicht einzieht;
 5. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 die eingezogene Kurtaxe nicht spätestens bis zum zehnten Kalendertag des Folgemonats an die Gemeinde abführt,
 6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Kalendertag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,
 7. entgegen § 9 Absatz 4 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt und es dadurch ermöglicht, eine Kurtaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.2010 außer Kraft.

Bad Lausick, den 25.11.2021

Hultsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ausfertigung dieser Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden;
3. der Bürgermeister hat den Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen;
4. vor Ablauf der o. g. Frist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Bad Lausick, den 17.12.2021

Hultsch
Bürgermeister